

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung für die Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 21.12.2017 wird im § 7 Abs. 3 wie folgt geändert:

- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 5 (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

Artikel II

Diese 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Helmstedt, den 23.10.2020

(L.S.)

gez. Wittich Schobert

(Bürgermeister)